

AZ: - 20-st-te Herr Stölting

## Neufassung

Drucksache Nr.: 0025/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat  
Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Abberufung der Stadtvertreter aus den  
Gesellschafterversammlungen der  
städtischen Gesellschaften**

**Antrag:**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt  
in den Gesellschafterversammlungen der

- Wohnungsbau G.m.b.H. Neumünster
- FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus  
Neumünster GmbH
- Hallenbetriebe Neumünster GmbH
- Holstenhallen Service GmbH
- Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH

werden mit Ablauf des 12.08.2013 abberu-  
fen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

## **Begründung:**

Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften beruht auf § 28 Ziff. 20 der Gemeindeordnung. Die Vertreterinnen und Vertreter der im Antrag genannten städtischen Gesellschaften sind durch die Ratsversammlung bestellt worden. Für die Zuständigkeit zur Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter gibt es keine gesetzliche Regelung. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass Abberufungen durch das Organ zu erfolgen haben, das sie bestellt hat. Somit ist für die Abberufung die Zuständigkeit der Ratsversammlung gegeben.

Da nach § 13 Abs. 3 b der Hauptsatzung die Entscheidung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht übersteigt, auf den Hauptausschuss übertragen ist, ist dieser bei den im Antrag genannten Gesellschaften für die Bestellung der Vertreter zuständig. Bei diesen Gesellschaften übersteigt die Beteiligung der Stadt nämlich nicht den Betrag von 5 Millionen Euro. Um eine lückenlose Vertretung der Stadt in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt der Abberufung auf den Tag vor der nächsten Hauptausschusssitzung zu datieren.

Im Auftrage

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

Dörflinger  
Stadtrat